

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/GV01/2018-1369
Gemeinde Dorf Mecklenburg		Status: öffentlich
Federführend:		Aktenzeichen:
Amt für Ordnung und Soziales		Datum: 20.02.2018
		Einreicher: Daniel Schubert
Beratung und Beschlussfassung zur Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Dorf Mecklenburg und Beschluss einer Richtlinie des Kinder- und Jugendbeirates		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	06.03.2018	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales Dorf Mecklenburg
Ö	10.04.2018	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Dorf Mecklenburg sowie seiner Richtlinie zu.

Sachverhalt:

Kinder- und Jugendvertretungen haben das Ziel, die spezifischen Interessen der Kinder- und Jugendlichen in politische Entscheidungsprozesse, gegenüber der Verwaltung und der Wirtschaft und im kulturellen und sozialen Bereich einzubringen.

Wie auch in anderen Kommunen muss der zu bildende Kinder- und Jugendbeirat Vorschlags- und Redemöglichkeiten in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen haben. Der Kinder- und Jugendbeirat sollte von den Sozialarbeiterinnen der Grundschule und der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium "Tisa von der Schulenburg" unterstützt werden.

Eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Arbeit eines Kinder- und Jugendbeirates ist die gesicherte Finanzierung ihrer Tätigkeit. Aus diesem Grund muss dieses in den Haushalt aufgenommen werden. Die Übernahme der Sachkosten, z.B. für Porto, Telefon, Kopien, Reise- und Fortbildungskosten, die Nutzung von kommunalen Räumen und weitere Unterstützungen, die von der Verwaltung erbracht werden, etwa bei der Protokollführung und – erstellung müssen abgesichert werden.

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die Anzahl der Mitglieder sollte 9 nicht übersteigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushalt der jeweiligen Jahre - Sachkosten für Porto, Telefon, Kopien, Reise- und Fortbildungskosten, die Nutzung von kommunalen Räumen und weitere Unterstützungen, die von der Verwaltung erbracht werden, etwa bei der Protokollführung und – erstellung.

Anlage/n:

Als Anlage ist die Richtlinie des Kinder- und Jugendbeirates beigefügt.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	

Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Richtlinie des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Präambel

Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft. Der Kinder- und Jugendbeirat soll

- die Interessen sämtlicher Jugendlichen in der Gemeinde Dorf Mecklenburg selbständig und unabhängig vertreten und publik machen.
- erleben, gestalten, mitmachen - die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungs- und Entscheidungsprozessen in der Gemeinde Dorf Mecklenburg ermöglichen helfen.
- zur politischen Aufklärung beitragen.
- tragbare Verbindungen zwischen der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendwelt finden, schaffen und ausbauen.

Die vielen verschiedenen Absichten und Ansichten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden demokratisch behandelt und das Herbeiführen eines Kompromisses wird angestrebt. Der Jugendbeirat ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.

§1 Ziele, Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

(1) Ziel des Kinder- und Jugendbeirates ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Dorf Mecklenburg zu erarbeiten und Maßnahmen durchzusetzen, um die Gemeinde Dorf Mecklenburg voranzubringen.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat die Anregungen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Dorf Mecklenburg entgegenzunehmen. In Arbeitskreisen können Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die als Anträge in die jeweiligen Ausschüsse eingebracht werden.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat soll bei Angelegenheiten der Gemeindevertretung, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, beteiligt werden.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Vertreter für den Kinder- und Jugendbeirat werden von allen Kindern und Jugendlichen ab dem 12. Lebensjahr, die Einwohner der Gemeinde Dorf Mecklenburg sind, in freier und geheimer Wahl gewählt. Die Zusammensetzung soll nach Möglichkeit 4 Vertreter der Altersklassen 12 - 16 und 5 der Altersklassen 17 - 21 Jahre umfassen. Aus ihrer Reihe bestimmen sie ein Sprecherteam (2 Vertreter), das die Versammlung leitet.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird vom Sozialausschuss und von den Sozialarbeiterinnen der Grundschule und der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium "Tisa von der Schulenburg" unterstützt. Diese stehen dem Kinder- und Jugendbeirat beratend zur Verfügung.

§ 3 Wahlperiode

- (1) Die Wahlzeit für die Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates beträgt zwei Jahre, die erste Wahlzeit kann von dieser Bestimmung abweichen. Ihre Wahl soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Schuljahresbeginn erfolgen.
- (2) Eine Wiederwahl ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 beliebig oft möglich.

§ 4 Wahlversammlung

- (1) Zur Wahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wird eine Wahlversammlung einberufen. Hierzu werden mindestens sechs Wochen vorher die Jugendlichen sowie Schulen, Vereine, kirchlichen und sonstigen Organisationen über die Presse informiert.
- (2) Die Meldungen der Kandidatinnen und Kandidaten können bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg eingereicht werden.
- (3) Die Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung der Vorgeschlagenen.
- (4) Die Wahlversammlung findet in der Mehrzweckhalle in Dorf Mecklenburg statt.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden mindestens halbjährlich statt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vertreter anwesend sind.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat entscheidet in seinen Sitzungen über eingereichte Anträge und Anliegen.
- (4) Anträge gelten als angenommen, wenn sie mit Mehrheit verabschiedet wurden.
- (5) Das Sprecherteam leitet die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates.
- (6) Im Fall des Ausscheidens aus dem Kinder- und Jugendbeirat rückt entsprechend dem letzten Wahlergebnis ein neuer Vertreter nach.

§ 6 Arbeitskreise

- (1) Für besondere Themenkreise kann die Bildung von Arbeitskreisen erfolgen.

§ 7 Sprecherteam und Sprecher

- (1) Das Sprecherteam hat die Aufgabe, die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates thematisch und organisatorisch - auf Wunsch stellt die Gemeinde Dorf Mecklenburg Räumlichkeiten und Technik zur Verfügung - vorzubereiten. Es legt die Tagesordnung fest.
- (2) In Ausnahmefällen ist das Team berechtigt, Eilbeschlüsse zu fassen. In der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates müssen diese Beschlüsse vom Beirat mit Mehrheit bestätigt werden.
- (3) Nach Außen wird der Kinder- und Jugendbeirat in erster Linie durch seine beiden Sprecher vertreten.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt sofort nach Veröffentlichung in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den

Torsten Tribukeit
Bürgermeister (Siegel)